

3471/AB-BR/2020
vom 12.05.2020 zu 3755/J-BR
Bundesministerium bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Robert Seeber
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.184.591

Wien, am 12. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die BundesräInnen Daniela Gruber-Pruner, Korinna Schumann, Genossinnen und Genossen haben am 12. März 2020 unter der Nr. **3755/J-BR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria (Abschließende Bemerkungen des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Die endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en).

Eine offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations wird in Kürze vorliegen und auf der Website www.kinderrechte.gv.at veröffentlicht werden.

Vorangestellt wird, dass im Wortlaut der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede ist, es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ (OHCRC: „Based on this constructive dialogue, the Committee publishes its concerns and recommendations, referred to as “concluding observations”) zum Ausdruck gebracht.

Zu den Fragen 1, 4 sowie 7 bis 9:

- *Wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der Mitarbeiter/innen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?*
 - a. *Wenn ja: Durch welche Maßnahmen wird das erreicht?*
 - b. *Wenn ja: Wer ist konkret mit der Durchführung bzw. Umsetzung beauftragt?*
 - c. *Wenn ja: Wird die Durchführung bzw. Umsetzung evaluiert?*
 - d. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, damit die Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums umgesetzt werden?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung getroffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *Welche Maßnahmen gedenken Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *Wie gedenken Sie folgende Teile der Concluding Observations umzusetzen, die in besonderem Maße Ihre Agenden betreffen?*
 - a. *Abschnitt III.C. (General principles)?*
 - b. *Abschnitt III.I. (Education, leisure and cultural activities)?*
 - c. *Abschnitt II.I.K. (Ratification of the Optional Protocol on a communications procedure)?*
 - d. *Abschnitt III.L. (Ratification of international human rights instruments)?*
 - e. *Abschnitt III.M. (Cooperation with regional bodies)?*
 - f. *Abschnitt V. (Implementation and reporting)?*

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport orientiert sich an den Grundprinzipien und Vorgaben der Kinderrechtekonvention in Abstimmung mit anderen Ressorts, den Ländern und Vertreterinnen sowie Vertretern der Zivilgesellschaft.

Die nachstehend angeführten Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport haben im Besonderen das Wohlergehen und den Schutz von Kindern als Zielsetzung:

Bereich Sport:

Am 22. November 2019 wurden im Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport (BJKS) Schlussfolgerungen zum Schutz des Kindeswohls im Sport angenommen. Diese behandeln sowohl den Schutz von Kindern als auch die Förderung des Kindeswohls. Österreich war im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Sport aktiv an der Ausarbeitung der Schlussfolgerungen beteiligt. „Schutz des Kindeswohls im Sport“ bedeutet im Kontext der Schlussfolgerungen, alle Kinder vor körperlichem und emotionalem Schaden, Misshandlung, Gewaltanwendung, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen.

Am 24. September 2019 fand in Helsinki unter finnischem Vorsitz die Konferenz „Safeguarding children in sport“ statt, an welcher mein Ressort durch die Sektion Sport vertreten war.

Die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport ist eines der Aufgabengebiete des Vereins "100% Sport", der Schutz von Kindern spielt dabei eine wesentliche Rolle. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fördert den Verein "100% Sport" und bringt sich aktiv in den Arbeitsgruppen des Vereins ein. So wurde seitens der Sektion Sport angeregt, die „Förderung des Kindeswohls im Sport“ als einen inhaltlichen Schwerpunkt in die Arbeit des Vereins „100% Sport“ für das Jahr 2020 aufzunehmen.

Auch das laufende Programm „Kinder gesund bewegen“ dient der Förderung des allgemeinen Kindeswohls. Es läuft ressortübergreifend (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) und umfasst mehrere Sport-Dachverbände.

Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation:

Im Bereich der Zuständigkeit für den öffentlichen Dienst und Verwaltungsinnovation unterstützt der Bund als Arbeitgeber mit dienstrechtlichen Regelungen die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen. Folgende Maßnahmen im Dienstrecht des Bundes können hier angeführt werden:

- **Frühkarenzurlaub („Babymonat“):** Väter sowie Frauen und Männer in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft können ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter bzw. bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes (bei eingetragenen Partnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zweier Männer) einen Frühkarenzurlaub in Anspruch nehmen. Bedienstete, die ein Kind adoptieren, das noch nicht zwei Jahre alt ist, haben ebenfalls einen Anspruch auf einen Frühkarenzurlaub. Der Beginn und die genaue Dauer – bis zu maximal vier Wochen – können frei gewählt werden.
- **Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz:** Beide Elternteile haben unter den gleichen Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Karenz. Es bleibt ihnen selbst überlassen zu entscheiden, wie die Karenzzeiten aufgeteilt werden. Die Karenz kann längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen und zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Die Karenzteile müssen unmittelbar aneinander anschließen. Die gleichzeitige Karenzierung von beiden Elternteilen ist prinzipiell nicht möglich (außer beim erstmaligen Wechsel für einen Monat).
- **Pflegefreistellung:** Ein Anspruch auf Pflegefreistellung besteht wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen, darunter fallen natürlich auch Kinder („Krankenpflegefreistellung“). Eine Pflegefreistellung in Form der sogenannten „Betreuungsfreistellung“ steht für Kinder zu, wenn die ständige Betreuungsperson aus bestimmten Gründen ausfällt. Muss das Kind bei einem stationären Spitalsaufenthalt begleitet werden, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Pflegefreistellung („Begleitungsfreistellung“), sofern das Kind noch nicht 10 Jahre alt ist. Die Pflegefreistellung steht pro Kalenderjahr höchstens im Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit zu. Für unter 12-jährige Kinder steht eine weitere Woche Pflegefreistellung zu.
- **Familienhospizfreistellung:** Diese kann für die Sterbegleitung eines (nahen) Angehörigen oder für die Betreuung schwersterkranker Kindern in Anspruch genommen werden. Es gibt die Möglichkeit einer Dienstplanerleichterung, einer Herabsetzung der Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder einer gänzlichen Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge. Die Sterbegleitung ist für die

Dauer von drei Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt sechs Monate möglich. Die Betreuung schwersterkranker Kinder kann für fünf Monate beansprucht werden und auf insgesamt neun Monate verlängert werden. Bei einer weiteren notwendigen Therapie kann die Familienhospizfreistellung höchstens zweimal in der Dauer von höchstens neun Monaten beansprucht werden.

- **Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen:** Dieser steht für die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 zu, wenn die Pflege die Arbeitskraft gänzlich beansprucht. Die Dauer ist an sich unbefristet; bei einem behinderten Kind steht der Pflegekarenzurlaub bis längstens zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes zu. Weiters steht ein Pflegekarenzurlaub für die Pflege eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 zu. Die Dauer beträgt mindestens einen Monat und höchstens drei Monate.
- **Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz:** Nach diesen beiden Gesetzen steht den Eltern grundsätzlich ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder einen späteren Schuleintritt des Kindes zu. Beide Elternteile können Teilzeit in Anspruch nehmen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Karenz und einer Teilzeitbeschäftigung der Eltern ist nicht möglich.
- **Gleitende Dienstzeit („Gleitzeit“):** Bei der gleitenden Dienstzeit können die Bundesbediensteten den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen. Dabei ist während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festgelegten Blockzeit jedenfalls Dienst zu versehen. Die restlichen Arbeitsstunden sind flexibel innerhalb des zur Verfügung stehenden Gleitzeitrahmens zu leisten.
- **Pflegeteilzeit:** Zur Pflege u.a. eines pflegebedürftigen behinderten Kindes kann bei Vorliegen gewisser Pflegegeldstufen die regelmäßige Wochendienstzeit eines Elternteils auf Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden. Eine Pflegeteilzeit ist für den Bundesbediensteten pro Kind nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

Des Weiteren gibt es eine öffentlich abrufbare Elternbroschüre mit Antworten zu allen wichtigen dienstrechten Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/elternkarenz_wiedereinstieg/Elternbroschuere.pdf?6wd89s

Bereich Kunst und Kultur:

Die Kinderrechtskonvention spricht u.a. auch davon, dass die Bildung jedem Kind kulturelle Identität, seine Sprache und seine kulturellen Werte vermitteln muss (Art. 29) und jedes Kind ein Recht auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben hat (Förderung der Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung) (Art. 31). (Vermittlungs-)Angebote für Kinder und Jugendliche haben in der Kunst- und Kulturförderung des Bundes einen hohen Stellenwert.

Beispielsweise können folgende Maßnahmen zur kulturellen Bildung genannt werden: Gratiseintritt für Bundesmuseen bis 19 Jahre, Vermittlungsprogramme der Museen und Bundestheater, ermäßigte Eintritte bei den Bundestheatern, Öffentlichkeitsmaßnahmen wie der Österreichische Kinder- und Jugendbuchpreis, spezielle Kulturangebote wie das Kinderfilmfestival, der Young Audience Award der Österreichischen Filmakademie, eigene Jugendprogrammschiene beim Filmfestival Crossing Europe, Kindertheater, Musik der Jugend etc.

Für das Thema Kinderrechte sind die jeweils gemäß der Geschäftseinteilung dafür vorgesehenen Fachabteilungen zuständig. In Fragen der Umsetzung der Kinderrechtekonvention bzw. der Berücksichtigung von Kinderrechten verfügen die Expertinnen und Experten meines Hauses über die entsprechende Fachkenntnis und sind in der praktischen Verwaltungsarbeit geschult.

Die Abstimmung mit Ansprechpersonen anderer Ressorts auf Bundesebene sowie auf Landesebene erfolgt in erster Linie durch den Austausch mit den Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Ist Ihnen das oben genannte Dokument, also die Concluding Observations, des UN-Kinderrechtekomitees bekannt?*
 - a. *Wenn ja: Was sind die Ableitung Ihres Ministeriums bzw. Kabinetts daraus?*
 - b. *Wenn ja: Werden Sie Maßnahmen setzen, um auf die angesprochenen Mängel einzugehen?*
 - i. *Wenn ja: welche?*
 - ii. *Wenn nein: warum nicht?*

- c. *Wenn ja: wie erklären Sie sich die Mängel die die Vereinten Nationen aufzeigen und wie sind diese mit dem Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte in Einklang zu bringen?*
- d. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Wie bewerten Sie bzw. Ihr Kabinett die Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums allgemein?*

Der Bericht wurde dem Menschenrechtskoordinator meines Ressorts übermittelt und ist mir bekannt. Wie bereits zu den Fragen 1, 4 sowie 7 bis 9 ausgeführt, wurde im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bereits eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die das Wohlergehen der Kinder im Blickpunkt haben und Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit speziellen Bedürfnissen und Rechten berücksichtigen. Selbstverständlich werden diese Bemühungen kontinuierlich fortgesetzt, um den jeweils aktuellen Anforderungen, die sich aus der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung ergeben, gerecht zu werden.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass im Regierungsprogramm unter anderem festgehalten wurde, die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und demokratischen Prozessen zu fördern und ihnen die dafür notwendigen Instrumente in die Hand zu geben.

Zu Frage 5:

- *Zur Legistik Ihres Ministeriums:*
 - a. *Listen Sie jene Gesetze auf, die einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - b. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte als fehlerhaft erkannt wurden.*
 - c. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach der Erkenntnis, dass sie dem BVG Kinderrechte nicht genügen, bereits geändert wurden.*
 - d. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nicht einem Screening hinsichtlich Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - i. *Begründen Sie, wieso diese nicht begutachtet wurden.*
 - e. *Listen Sie jene Gesetze auf, die geändert werden müssen, damit Sie dem BVG Kinderrechte entsprechen und führen Sie die notwendigen Änderungen sortiert nach Gesetzestext im Detail an.*

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-

GrundsatzVO durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch sollen unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und jungen Erwachsenen in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Zu Frage 6:

- *Welche Aufgaben sind von den Ländern bzw. Gemeinden zu leisten, um die Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen? Listen Sie diese nach Ländern sortiert auf.*

Als Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt iSd Art 50 Abs. 2 Z 4 B-VG bedarf die Kinderrechtekonvention (KRK) zu ihrer Umsetzung in das österreichische Recht einfacher Bundes- und Landesgesetze (ErlRV 413 BlgNR XVIII. GP1). Fragen zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention durch Länder und Gemeinden fallen nicht in meinen Wirkungsbereich.

Mag. Werner Kogler

